

§ 14 MarkschBergV — Anzeigen, Aufzeichnungen

Markscheider-Bergverordnung

Stand: 29.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Personen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet,

1. der zuständigen Behörde
 - a) die Übernahme und die Niederlegung von Arbeiten nach § 1 Nummer 1,
 - b) die jeweilige Anschrift ihrer Arbeitsräumeunverzüglich anzuzeigen,
2. ein Verzeichnis der
 - a) Risswerke, die sie zu bearbeiten oder aufzubewahren haben, einschließlich der für die Anfertigung und Nachtragung verwendeten Unterlagen,
 - b) Instrumente und Geräte einschließlich eines Nachweises über das Ergebnis der Überprüfungenzu führen,
3. Aufzeichnungen über Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 1 Nummer 1, denen die Mitteilungen und Unterlagen nach § 11 Nummer 1 beizufügen sind, sowie über die Erledigung der Arbeiten anzufertigen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
4. bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde einen Bericht einzureichen über
 - a) Messungen von besonderer Bedeutung und ihre Ergebnisse,
 - b) Bestand des Risswerks sowie Stand und Besonderheiten bei seiner Anfertigung und Nachtragung,
 - c) Neuerungen und Besonderheiten hinsichtlich der Instrumente und Geräte,
 - d) Anzahl der Mitarbeiter mit Angabe der fachlichen Ausbildung und der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.

Zitiervorschlag: § 14 MarkschBergV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MarkschBergV/14>